



Öffentliche Auslegung des Bewilligungsbescheides für die Entnahme von Grundwasser zur Wasserversorgung und zur hydraulischen Grundwassersicherung des Chempark Dormagen durch die Currenta GmbH & Co. OHG

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Köln hat der Currenta GmbH & Co. OHG mit Bescheid vom 08.06.2026 die wasserrechtliche Bewilligung für die Betriebswasserversorgung und hydraulische Sicherung des Chempark Dormagen mit folgendem Tenor erteilt:

„I.1.1. auf den Antrag vom 10.05.2021 i.d.F. vom 04.03.2022 erteilt die Bezirksregierung Köln der Currenta GmbH & Co. OHG, Kaiser-Wilhelm-Allee 80, 51373 Leverkusen, hiermit die bis zum 30.06.2046 befristete Bewilligung, den Anforderungen dieses Bescheides entsprechend, aus 36 Brunnen der Werkskette, aus 16 Sanierungs- und Abwehrbrunnen und aus einem Horizontalfilterbrunnen Worringen Grundwasser in einer Menge von 5.750 m³/h, 131.000 m³/d, 28.000.000 m³/a, zu entnehmen.

Die Betriebswasserentnahme erfolgt zum einen über den Horizontalfilterbrunnen Worringen mit einer maximalen Entnahmemenge von: 4.000 m³/h, 96.000 m³/d, 20.000.000 m³/a und über die Brunnen der Werkskette sowie die Sanierungs- und Abwehrbrunnen („Werksbrunnen“) in einer maximalen Entnahmemenge von: 1.750 m³/h, 35.000 m³/d, 8.000.000 m³/a.

I.1.2. Gesamtmengenbegrenzung („Glockendeckelung“):

Für sämtliche Wasserentnahmen, welche die Betriebswasserversorgung des Chempark Dormagen (gem. Anlage 1.1 des Hydrogeologischen Erläuterungsberichts der Antragsunterlagen) sicherstellen, wird für den Chempark Dormagen eine Deckelung auf maximal 105.000.000 m³/a festgelegt.

Dazu zählen:

- die mit diesem Bescheid bewilligten Entnahmen aus dem Horizontalfilterbrunnen (HFB) Worringen und
- die mit diesem Bescheid bewilligten Entnahmen über die Werkskette und Sanierungs- und Abwehrbrunnen, sofern das geförderte Wasser als Betriebswasser genutzt wird, sowie
- die seitens der Bezirksregierung Düsseldorf mit gesondertem Bescheid zugelassenen Entnahmen aus den fünf HFB in Dormagen, bestehend aus den Brunnen HFB Dormagen, HFB Rheinfeld I und II, HFB Zons I und II, und

- die anteilige, mit weiterem gesondertem Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf zugelassene Entnahme aus Monheim-Oedstein, welche über den Düker in den Chempark Dormagen geliefert wird.

Die Summe aller zum Zweck der Betriebswasserversorgung genannten Entnahmen darf die Menge von 105.000.000 m³/a nicht überschreiten.

Nicht erfasst von der Gesamtmengenbegrenzung sind Entnahmen zur Grundwassersicherung, welche nicht zur Betriebswasserversorgung genutzt werden.“

I.2. Zweck der Entnahme: Die Entnahme erfolgt zum Zwecke der Betriebswasserversorgung und zur hydraulischen Grundwassersicherung für den Chempark Dormagen.

I. 3. Dauer der Bewilligung: Die Bewilligung ist bis zum 30.06.2046 befristet, soweit sie nicht vorher widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen erlischt.

I. 4. Angaben zur Entnahmestelle: Grundwasserentnahme Brunnen
Brunnen Werkskette: Gemarkung Dormagen, Flur 48, Nr. 285, 243, 228, 289 und Gem. Worringen, Flur 33, Nr. 63, 39, 84, 98 und Gem. Worringen, Flur 34, Nr. 307, 323, 315, Gem. Worringen, Flur 35, Nr. 39, 290 sowie Gemarkung Worringen, Flur 53, Nr. 75, 77, 78, 82, 104.

Horizontalfilterbrunnen: Gemarkung Worringen, Flur 54, Nr. 199.“

Die Bewilligung ist sofort vollziehbar und enthält Auflagen.

In dem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Dem Bewilligungsbescheid, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.“

Der Bewilligungsbescheid, die auszulegenden Antragsunterlagen und diese Bekanntmachung sind in der Zeit vom **10.08.2026 bis zum 24.08.2026 einschließlich** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln über den nachfolgenden Link abrufbar:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

und über die nachfolgenden Webseiten der Kommunen

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-2026>;

<https://www.dormagen.de/rathaus-online/bekanntmachungen-der-stadt-dormagen>

sowie für die Stadt Pulheim:

<https://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/amtsblaetter.php>

verlinkt.

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG in meinem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen.

Gleichzeitig wird die Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW in den Amtsblättern der Kommunen Köln, Dormagen und Pulheim wie folgt ortsüblich bekanntgemacht und der Bewilligungsbescheid bei der Stadt Dormagen zur Einsicht ausgelegt:

Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides in Papierform einschließlich der Antragsunterlagen liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 27 Absatz 1 UVPG, § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG in Verbindung mit § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG in der Zeit vom

10.08.2026 bis zum 24.08.2026 einschließlich für zwei Wochen zur Einsicht aus bei der **Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Technisches Rathaus, Zimmer 0.24, Erdgeschoss** zu folgenden Zeiten

Montag bis Mittwoch von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr;
Donnerstag von	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freitag von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

*Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten unter
E-Mail: stadtplanung@stadt-dormagen.de*

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bewilligungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt

Köln, den 10.07.2026

Bezirksregierung Köln
54.1-1.2-(11.0)- 56 Hü
Im Auftrag
gez. Hülsen